



works

Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 2|2025

Die Themen dieses Newsletters:

1. **OGH zur Bankenhaftung: Unrichtige Bestätigung einer Stammkapitalerhöhung mit Konsequenzen**
2. **Virtuelle Hauptversammlungen: Was ist eine „Elektronische Stimmabgabe“ im Sinne des § 3 Abs 4 Virtgesg**
3. **ÖCGK-Revision 2025: das müssen Sie wissen!**
4. **EU-Wachstumsemissionsprospekt ante portas**
5. **ZFR-Beitrag zu Änderungen der ProspektVO durch EU Listing Act von Dr. Sieder**

1. OGH ZUR BANKENHAFTUNG: UNRICHTIGE BESTÄTIGUNG EINER STAMMKAPITALERHÖHUNG MIT KONSEQUENZEN

In einer aktuellen Entscheidung (6 Ob 120/24a) hatte sich der OGH mit der Frage zu beschäftigen, ob Banken für die (Un-)richtigkeit einer Bestätigung über die Einzahlung einer Stammeinlage gemäß § 10 Abs 3 GmbHG haften. Das Höchstgericht bejahte die Haftung in seinem Urteil und sprach dem Kläger einen Schadenersatz iHv EUR 30.000 zu.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die gegenständliche Gesellschaft wurde im Jahr 2013 als „GmbH light“ mit einem Stammkapital von EUR 10.000 gegründet, wobei die Stammeinlage nur zur Hälfte einbezahlt wurde. Im Jahr 2020 wurde das Stammkapital durch Gesellschafterbeschluss auf EUR 35.000 erhöht.

Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und der Einzahlung des Stammkapitals ereignete sich bei der beklagten Bank ein auffälliger Vorgang: Ein Bevollmächtigter der Gesellschaft hob vom Geschäftskonto EUR 30.000 ab und zahlte denselben Betrag innerhalb von drei Minuten als Stammkapital auf dasselbe Geschäftskonto wieder ein. Anschließend stellte die Bank eine Bestätigung gemäß § 10 Abs 3 GmbHG aus, die zur Vorlage beim Firmenbuchgericht bestimmt war. Darin wurde bestätigt, dass der Betrag iHv EUR 30.000 „zum Zweck der Übernahme von Stammeinlagen“ einbezahlt worden sei, endgültig in freier Verfügung der Geschäftsführung stehe und diese in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, insbesondere nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sei.

Der Kläger, der als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft tätig war, begehrte von der beklagten Bank Schadenersatz iHv EUR 30.000 wegen der fahrlässig unrichtig ausgestellten Bankbestätigung.



works

Das Berufungsgericht gab der Klage zur Gänze statt und stellte fest, dass die Bank aufgrund der unmittelbar vor der Einzahlung erfolgten Abhebung des gleichen Betrags Zweifel an der Richtigkeit ihrer Bestätigung hätte haben müssen. Sie hafte daher für die gesamte Differenz zwischen der bestätigten und tatsächlich erbrachten Leistung (EUR 30.000).

Der OGH bestätigte, dass die Bank für die (Un-)richtigkeit ihrer Bestätigung nach § 10 Abs 3 GmbHG haftet, wenn die Bestätigung bereits im Zeitpunkt der Ausstellung bedenklich war. Genau dies war hier der Fall: Der Bank (ihren Mitarbeiter:innen) hätten auffallen müssen, dass die Mittel möglicherweise aus dem Gesellschaftsvermögen stammen und es sich nicht um neue Mittel handelt.

Nach Ansicht des OGH liegt in diesem Fall eindeutig ein fahrlässiger Sorgfaltsverstoß vor. Er hat klargestellt, welchem Haftungsmaßstab Banken in diesem Zusammenhang unterliegen. Die Argumentation der Beklagten, dass diese – wie von ihr gefordert – „demselben Haftungsmaßstab“ wie Notare unterliegt und daher keine Haftung besteht, wurde im Hinblick auf die hypothetische Beteiligung eines Notars als Treuhänder überprüft. Die Beklagte argumentierte, dass der Notar bei der Bestätigung keine Möglichkeit gehabt hätte, zu prüfen, ob der Betrag von EUR 30.000 zuvor von einem Geschäftskonto der Gesellschaft abgehoben worden war. Gleiches soll gelten, wenn mehrere Geschäftskonten – rein hypothetisch – bei verschiedenen Kreditinstituten geführt worden wären. Laut OGH geht es bei diesem Vergleich jedoch nicht um unterschiedliche Sorgfaltsmaßstäbe, sondern um unterschiedliche Wissensstände. Wird ein Notar über eine unmittelbar vor der Einzahlung erfolgte Abhebung informiert, so muss er ebenso Bedenken gegen die Richtigkeit der von ihm ausgestellten Bestätigung haben. Auch die Bank müsste solche ungewöhnlichen Vorgänge – wie die Barabhebung und sofortige Wiedereinzahlung am selben Schalter – kritisch hinterfragen. Sie darf ihren Kenntnisstand nicht einfach unbeachtet lassen und die Bestätigung ohne weitergehende Prüfung ausstellen.

Auch die Argumentation der Beklagten, die Bestätigung sei „nicht wahrheitswidrig“, blieb erfolglos. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob der Betrag formal als „Stammeinlage“ bezeichnet wurde. Entscheidend ist also nicht der „formelle Zahlungszweck“, sondern vielmehr, ob der Gesellschaft tatsächlich neue Geldmittel, die ihr von den Gesellschafter:innen bereitgestellt wurden, als Stammeinlage frei zur Verfügung standen. Dies war hier nicht der Fall, da die EUR 30.000 aus dem Gesellschaftsvermögen stammten und somit keine zusätzlichen Mittel zugeführt wurden.



works

Das Urteil macht deutlich, dass Banken bei der Ausstellung von Kapitalbestätigungen nicht nur formale Anforderungen überprüfen müssen, sondern auch, ob das eingezahlte Kapital tatsächlich neu zugeführt wurde und frei zur Verfügung steht. Die Entscheidung stärkt somit den Gläubigerschutz, indem sie verhindert, dass Kapitalerhöhungen durch bloße Umbuchungsvorgänge und buchhalterische Tricks vorgetäuscht werden. Gleichzeitig unterstreicht sie die Bedeutung der Sorgfaltspflichten von Banken in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Dominika Szanto

2. VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNGEN: WAS IST EINE „ELEKTRONISCHE STIMMABGABE“ IM SINNE DES § 3 ABS 4 VIRTGESG

Seit letzten Sommer gibt es ein Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen, welches das virtuelle Format zulässt, wenn eine entsprechende Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag bzw der Satzung verankert ist. Für sogenannte „moderierte Versammlungen“, wie sie bei börsenotierten Aktiengesellschaften abgehalten werden, ist zur Stimmabgabe durch Aktionär:innen im Gesetz lediglich vorgesehen: „Bei allen Abstimmungen können die [Aktionär:innen] ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben“. Aber was genau bedeutet dies und wie erfolgt die Stimmausübung in der Praxis börsenotierter Aktiengesellschaften, bei welchen es ja eine Vielzahl an Teilnehmer:innen gibt?

Die Erläuterungen zum Gesetz sagen zunächst, dass die Gesellschaft in der Umsetzung frei ist (wobei sie freilich an allfällige Vorgaben in der Satzung gebunden ist). Denkbar sei laut den Erläuterungen eine entsprechende Funktion über ein Gesellschafterportal ebenso wie ein Textfeld oder eine spezielle E-Mail-Adresse, an welche die Stimmrechtsausübung übersendet werden kann. Und es könne auch eine entsprechende Abstimmungssoftware zum Einsatz kommen. Ansonsten gibt es als Vorgabe noch, dass auf die Aktionärsleichbehandlung sowie die Barrierefreiheit des gewählten Wegs zu achten ist. Und natürlich muss der Abstimmungsvorgang für die Gesellschaft administrierbar sein.

In der österreichischen Praxis konnte man mitunter vereinzelt ein Abstimmungstool beobachten, welches über einen Aktionärsbereich den Aktionär:innen die Abstimmung ermöglichte. Eine börsennotierte Bank beschreitet bei ihren hybriden Hauptversammlungen diesen Weg regelmäßig. Die bisher einzige rein virtuelle Hauptversammlung einer börsenotierten AG nach dem VirtGesG sah als elektronisches Kommunikationsmittel für die Stimmabgabe der Aktionär:innen dagegen das E-Mail vor. Dazu wurde eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, an welche die Aktionär:innen ihre Stimmabgaben übermitteln konnten. Für die Stimmabgabe wurde ein verpflichtend zu verwendendes Formular bereit gestellt. Die Gestaltung eines solchen ist durchaus anspruchsvoll. Während



works

man etwa Abstimmungskästchen zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat gut vorbereiten kann, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Aktionärsanträgen. Speziell interessant ist hier natürlich, wie man die Abstimmungsmöglichkeit über allfällige Ad-hoc-Sonderprüfungsanträge von Aktionär:innen in das Formular einbaut. Denkbar wäre, für den Fall der Stellung eines solchen Antrags ein gesondertes Abstimmungsformular zur Verfügung zu stellen. Wichtig bei der elektronischen Stimmabgabe ist jedenfalls, dass dem/der Aktionär:in seine/ihre Stimmabgabe zu bestätigen ist.

Nach der Hauptversammlung(ssaison) ist bekanntlich vor der Hauptversammlung(ssaison). Wer im heurigen Jahr den Weg einer virtuellen Hauptversammlung nach dem VirtGesG beschreiten möchte, den beraten wir dabei gern. Ich durfte seit COVID nicht nur über unzählige Stimmrechtsvertretungen viel Erfahrung mit virtuellen Hauptversammlungen sammeln, sondern war auch als Berater der börsennotierten Gesellschaft bei der ersten virtuellen Hauptversammlung nach dem VirtGesG tätig.

Gernot Wilfling

3. ÖCGK-REVISION 2025: DAS MÜSSEN SIE WISSEN!

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Der ÖCGK enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Der ÖCGK verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Alle österreichischen börsennotierten Gesellschaften sind aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten. Eine Verpflichtungserklärung zum Österreichischen Corporate Governance Kodex ist für österreichische Gesellschaften eine Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse.

Der ÖCGK umfasst drei Regelkategorien, die bei der jeweiligen Regel durch die Abkürzungen L, C und R ersichtlich sind. L steht für Legal Requirement und bedeutet, dass die Regel auf zwingenden Rechtsvorschriften beruht. C steht für Comply or Explain und besagt, dass die Regel eingehalten werden soll und eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein OÖCGK-konformes Verhalten zu erreichen. R steht für Recommendation und bedeutet, dass die Regel „nur“ Empfehlungscharakter hat und die Nichteinhaltung der Regel weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Der ÖCGK wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Schwerpunkt der Kodexrevision 2025 ist, vor



works

dem Hintergrund des europäischen ESG-Trends wenig überraschend, die nachhaltige Unternehmensführung unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, aber auch die Stärkung der Transparenz. Wir fassen Ihnen die wesentlichen seit Jänner 2025 geltenden Änderungen nachfolgend zusammen:

1. Nachhaltigkeit in der Präambel

In der Präambel findet sich nunmehr gleich nach den bereits eingangs erwähnten Zielen des ÖCGK: *„Ökologische und soziale Nachhaltigkeit ist Basis für eine langfristige Wertschaffung. Ökonomische Stärke und Stabilität sind Voraussetzung auch für Investitionen in Nachhaltigkeit. Somit bedingen ökologische und soziale Nachhaltigkeit, ökonomische Stärke und Stabilität einander und sind gleichzeitig anzustreben.“*

2. Verlinkung Investor-Relations-Website

Der ÖCGK schreibt nunmehr ausdrücklich vor, dass die Website, die die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthält, mit der Investor-Relations-Website der Gesellschaft zu verlinken ist (R-Regel 4a).

3. Hauptversammlungsbeschlüsse für mindestens 5 Jahre auf Website

Hauptversammlungsbeschlüsse müssen mindestens 5 Jahre auf der Website der Gesellschaft abrufbar sein (R-Regel 6a).

4. Unterstützung Personen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen bei Hauptversammlungsteilnahme

Gemäß ÖCGK ist man verpflichtet, insbesondere Personen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte in bestmöglicher Weise zu unterstützen (R-Regel 7). Was genau damit gemeint ist, geht aus dem ÖCGK nicht hervor. Vor diesem Hintergrund könnte man überlegen, ob eventuell das Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) „weiterhilft“. Immerhin heißt es in der Fußnote am Ende der R-Regel 7: *„Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft, das auch für die Organisation der Hauptversammlungen relevante Regelungen enthält.“* Gemäß R-Regel 7 zählt dazu vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts sowie des Rede- und Auskunftsrechts.

Fraglich ist, ab wann R-Regel 7 „greift“. Die Präambel führt aus, dass die C- und R-Regeln des Kodex in der neuen Fassung für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Das könnte man so lesen, dass diese Regelungen erst für die Hauptversammlungssaison 2026, in welcher über das Geschäftsjahr beginnend am 1.1.2025 verhandelt wird, gilt. Eine solche Auslegung würde auch zur Anwendbarkeit des BaFG (ab 28.06.2025) passen.



works

Von den Anwendungsfällen des BaFG kämen aus unserer Sicht rund um Hauptversammlungen (theoretisch) in Frage:

- (i) Elektronische Kommunikationsdienste: Gemäß Definition sind das Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze angeboten werden. Das sind etwa (i) Internetzugangsdienste: öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste; (ii) interpersonelle Kommunikationsdienste: gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über elektronische Kommunikationsnetze ermöglichen; (iii) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden. Diese Bestimmung zielt eher in Richtung Sprachtelefonie, Videotelefonie, SMS-Dienste und Online-Messengerdienste (zB WhatsApp, Signal oder Skype). Wenn überhaupt, könnte diese Definition für rein virtuelle Hauptversammlungen denkbar sein; dabei handelt es sich aber freilich um keine entgeltlichen Dienstleistungen, die FHAG für Kunden erbringt, sondern eine gesetzlich vorgesehene Aktionärsveranstaltung.
- (ii) Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen: Darunter können unter Umständen Websites, Online-Anwendungen, auf Set-Top-Boxen basierende Anwendungen (zB für Amazon Fire TV, Apple TV, Sky etc.), herunterladbare Anwendungen, auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen und entsprechende Media-Player sowie auf einer Internetverbindung basierende Fernsehdienste fallen. Die Barrierefreiheit von elektronischen Programmführern (Electronic Program Guides – EPGs) für Hörfunk und Fernsehen soll ebenfalls umfasst sein. Als „Zugang“ zu audiovisuellen Mediendiensten soll insbesondere der barrierefreie Zugang zu audiovisuellen Inhalten und das Vorhandensein von Mechanismen, die es Nutzern und Nutzerinnen mit Behinderungen ermöglichen, ihre assistiven Technologien zu nutzen, zu verstehen sein. Dass man hier etwa so weit gehen könnte, die normale (gesetzlich vorgeschriebene) Informationsbereitstellung über die Investor-Relations-Website mit umfasst zu sehen, scheint doch weit hergeholt (dann würde im Prinzip jede Website darunterfallen).
- (iii) Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce): Im BaFG definiert als „Ferndienstleistungen, die, elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags über Webseiten und über auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen erbracht werden“. Das scheint aber doch recht weit entfernt von einer Anwendbarkeit auf Hauptversammlungen.



works

5. Risikomanagementsystem

Der Vorstand muss dafür sorgen, dass ein Risikomanagementsystem (RMS) eingerichtet und betrieben wird (C-Regel 17a). Das RMS ist gemäß aktienrechtlicher Lit die Gesamtheit aller Maßnahmen und Entscheidungen, die sicherstellen sollen, dass alle wesentlichen Unternehmensrisiken rechtzeitig erkannt werden und entsprechend den unternehmensinternen Risikovorgaben vorgegangen wird. Zu beachten ist auch C-Regel 83 ÖCGK, nach der der Abschlussprüfer die Funktionsfähigkeit des RMS zu beurteilen und dem Vorstand darüber zu berichten hat. Der Vorstand muss diesen Bericht dem AR-Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen, der wiederum dafür zu sorgen hat, dass dieser Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird. Zum Überprüfen des RMS sind etwa die Einholung von und Einsichtnahme in Dokumentationen zum IKS und RMS sowie gegebenenfalls der internen Revision (Berichte, Risikoanalysen etc), die Befragung von Vorstandsmitgliedern sowie von prozess-, kontroll- und risikomanagementverantwortlichen Mitarbeitern (zB Mitarbeiter der internen Revision oder des Finanzwesens) und die Erstellung und Anwendung von Überwachungskonzepten (zB systematische Prüfung einzelner Bereiche und regelmäßige Berichterstattung), erforderlich.

6. Umsetzung Revisionsplan und Berichtspflicht

C-Regel 18 besagt, wie bisher, dass in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern ist. Ergänzt wurde durch die Revision des ÖCGK, dass über die Umsetzung des Revisionsplans grundsätzlich der Leiter der internen Revision regelmäßig dem Prüfungsausschuss zu berichten hat.

7. Anpassung Schwellenwert Directors´ Dealings

Der Schwellenwert für Directors´ Dealings wurde wegen der Änderung der MAR durch den EU Listing Act auf EUR 20.000 erhöht (Fußnote zu L-Regel 19).

8. Geschäftsordnung für interne Revision

Die interne Revision muss sich eine Geschäftsordnung nach den jeweils anerkannten Standards geben und der Prüfungsausschuss muss diese zur Kenntnis nehmen (R-Regel 18a).

9. ESG-Kriterien in Vorstandsverträgen

Bei der Anknüpfung der variablen Vergütungsbestandteile für Vorstandsverträge sind bezüglich der mit einzubeziehenden nicht-finanzielle Kriterien, nunmehr ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ausdrücklich genannt (C-Regel 27).

10. Geschäftsordnung Aufsichtsrat auf Website



works

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats muss seit der Änderung des ÖCGK auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden (R-Regel 34a).

11. Risikolage und Aufsichtsratsvorsitzende

Klargestellt wurde, dass der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstandsvorsitzenden neben dem Risikomanagement des Unternehmens auch dessen Risikolage zu diskutieren hat (C-Regel 37).

12. Disqualifikation Vorstandsmitglieder

Dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG 2023), welches unter anderem das AktG änderte, folgend darf ein Vorstandsmitglied nicht sein, wer von einem Gericht rechtskräftig zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen eines wirtschaftsnahen Delikts verurteilt worden ist (L-Regel 38). Der Aufsichtsrat wird wie bisher in die Pflicht genommen, indem er darauf zu achten hat, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, sofern die Verurteilung die berufliche Zuverlässigkeit als Vorstandsmitglied in Frage stellt (C-Regel 38a).

13. Besetzung Vorstandsmitglied(er)

Das Besetzungsverfahren von Vorstandsmitgliedern muss interne und externe Kandidaten in Betracht ziehen. Damit wird wohl eine breitere Kandidatenbasis für Vorstandsbestellungen bezweckt. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern hat für mindestens drei Jahre zu erfolgen (C-Regel 38c).

14. Ausschüsse

Die ÖGCK-Revision 2025 hat auch Empfehlungen bezüglich Prüfungsausschüssen des Aufsichtsrats. So soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Auch ist unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsrates bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden, und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt (R-Regel 40a). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss den Abschlussprüfer fragen, ob er beim Lesen der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zur Corporate Governance wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen festgestellt hat (R-Regel 81b).

Sebastian Sieder

4. EU-WACHSTUMSEMISSIONSPROSPEKT ANTE PORTAS

Da ein Bedarf an einer Prospektform für KMU mit geringeren Anforderungen vom EU-Gesetzgeber ausgemacht wurde, wurde mit dem EU Listing Act der EU-Wachstumsemissionsprospekt ins Leben



works

gerufen. Dieser soll den EU-Wachstumsprospekt ersetzen. Der EU-Wachstumsprospekt wird als zu präskriptiv und zu nahe an einem Standardprospekt angesehen und daher wurde Bedarf an einem EU-Wachstumsemissionsprospektprospekt mit geringeren Anforderungen ausgemacht, um den KMU noch größere Einsparungen zu ermöglichen. Genutzt werden kann der EU-Wachstumsemissionsprospekt im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, von

- a) KMU;
- b) Emittenten, die keine KMU sind und deren Wertpapiere zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen;
- c) andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten, wenn der aggregierte Gesamtgegenwert der öffentlich angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als EUR 50.000.000 über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern keine Wertpapiere dieser Emittenten an einem MTF gehandelt werden und ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr höchstens 499 betrug;
- d) Anbieter von Wertpapieren, die von den unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten begeben wurde

sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden (Artikel 15a Abs 1 lit a) bis d) ProspektVO).

Der EU-Wachstumsemissionsprospekt ist als ein einziges Dokument (vgl Anhang VII oder Anhang VIII) zu erstellen, auf eine maximale Länge von 75 DIN-A4-Seiten beschränkt und die Informationen sind in einer standardisierten Reihenfolge vorzulegen (Art 15a Abs 4 bis 7 ProspektVO neu). Für die Zusammenfassung des EU-Wachstumsemissionsprospekts ist eine maximale Länge von sieben DIN-A4-Seiten vorgegeben (Art 7 Abs 12a ProspektVO neu, wo auch weitere Vorgaben für diese Zusammenfassungen vorgegeben sind).

Inhaltlich hat der EU-Wachstumsemissionsprospekt die einschlägigen verkürzten und verhältnismäßigen Angaben zu enthalten, die es Anlegern ermöglichen, sich Folgendes zu erschließen: (i) die Aussichten und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Emittenten und die bedeutenden Änderungen der Finanz- und Geschäftslage des Emittenten, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie seine Wachstumsstrategie; (ii) die wesentlichen Informationen über Wertpapiere, einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und etwaiger Einschränkungen dieser Rechte; (iii) die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten, einschließlich seiner Kapitalstruktur insgesamt, sowie die Verwendung der Erlöse (Art 15a Abs 2 ProspektVO neu).

Die Kommission hat bis zum 05.03.2026 delegierte Rechtsakte zur Festlegung des verkürzten Inhalts, der standardisierten Aufmachung und der standardisierten Reihenfolge des EU-



works

Wachstumsemissionsprospekts zu erlassen. Bis zum 02.05.2025 hatten Marktteilnehmer Gelegenheit ihr Feedback zum diesbezüglichen „Consultation Paper“ zu geben.

Für Small- und Midcap-Emissionen könnte der EU-Wachstumsemissionsprospekt eine interessante Option sein. Der EU-Wachstumsemissionsprospekt ist ab 05.03.2026 „nutzbar“.

Sebastian Sieder

5. ZFR-BEITRAG ZU ÄNDERUNGEN DER PROSPEKTVO DURCH EU LISTING ACT VON DR. SIEDER

Der EU Listing Act bietet natürlich deutlich mehr als den EU-Wachstumsemissionsprospekt. Der EU Listing Act umfasst eine VO mit Änderungen der Prospekt-VO, der MAR und der MiFIR. Zudem enthält der EU Listing Act eine RL, welche Änderungen der MiFID II und die Aufhebung der BörsenzulassungsRL beinhaltet, und eine RL, die die Einführung von Mehrstimmrechtsaktienstrukturen vorgibt. Ziel des EU Listing Act ist es, die Börsennotierung von Aktien und anderen Wertpapieren an öffentlichen Märkten in der EU für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), attraktiver zu machen. Ob dies aus Sicht der Praxis bezüglich der wesentlichsten der Änderungen der ProspektVO gelingt, haben Kollege Jörg Baumgartner und ich im Heft 05/2025 der Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR) vom Verlag LexisNexis analysiert. Der Beitrag ist hier https://lesen.lexisnexis.at/_/eu-listing-act-aenderungen-der-prospektvo-aus-sicht-der-praxis/artikel/zfr/2025/5/ZFR_2025_05_088.html und in der Rechtsdatenbank Lexis360 abrufbar.

Sebastian Sieder



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at